

Fondsgründer: Gründungsgesellschafter haftet für Beratungsfehler

- Gründungskommanditist haftet für Fehler von Vertriebsorganisation
- Kein Unterschied, ob unmittelbarer oder mittelbarer Beitritt über Treuhänder

Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt sich mit der Frage, ob ein Gründungsgesellschafter einer Fonds-KG für Beratungsfehler persönlich haftet. Einer Anlegerin investierte im Vertrauen auf die Angaben eines Anlageberaters insgesamt 45.000,00 € in die V. – Sozial – Immobilienfonds GmbH & Co. KG (VSI-KG). Nach Insolvenz der VSI-KG verlangte die Anlegerin Schadenersatz vom Gründungskommanditistin.

Die VSI-KG hatte ein Prospekt herausgeben und zudem die V GmbH mit dem Vertrieb beauftragt. Ein Mitarbeiter der V GmbH beriet die Anlegerin falsch, die daraufhin sich mit insgesamt 45.000,00 € an der VSI-KG über den Beitritt zu einem Treuhänderkommanditisten beteiligte. 2009 wurde die VSI-KG insolvent. Die Anlegerin verlangte nunmehr Schadenersatz von dem Gründungskommanditisten der VSI-KG.

Haftung des Gründungsgesellschafters auch gegenüber mittelbar beitretenden Investoren

Der BGH entschied im Juli 2017, dass eine Haftung der des Gründungskommanditisten grundsätzlich in Frage kommt. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass den Gründungskommanditisten gegenüber später beitretenden Investoren eine Pflicht zur richtigen Aufklärung über Risiken der Anlage trifft.

Diese Pflicht gilt sowohl dem unmittelbar als auch dem mittelbar über einen Treuhänder beitretenden Anleger, wenn dieser im Gesellschaftsvertrag wie ein unmittelbar Beitretender behandelt werden soll.

Persönliche Haftung des Gründungskommanditisten für Fehler von Vertriebspersonen

Der BGH hob dabei ausdrücklich hervor, dass der Gründungsgesellschafter auch für Verschulden der von der Gesellschaft eingeschalteten Vertriebspersonen haftet. Diese Vertriebspersonen seien seine eigenen Hilfspersonen. Der Gründungsgesellschafter haftet für sie nach den Regeln der Haftung für Erfüllungsgehilfen persönlich mit seinem gesamten Privatvermögen und kann sich nicht auf eine Haftungsbegrenzung auf die Einlage berufen

Praxistipp der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Die Entscheidung zeigt, dass ein Gründungsgesellschafter für die Fehler des Vertriebes oftmals persönlich mithaftet. Auch nach Insolvenz der Fondsgesellschaft kann mit den Gründungsgesellschaftern im Einzelfall ein weiterer Gegner in Haftung genommen werden.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Opfer von fehlerhaften Anlageberatungen sollte die Möglichkeit, Schadenersatz von den Beteiligten zu verlangen, auch dann von einem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht prüfen lassen, wenn Fonds-Gesellschaft und Vertrieb bereits vermögenslos insolvent sind.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 04. Juli 2017 – II ZR 358/16

7. September 2017 (Rechtsanwalt Marc Robin Wiemert)
Tel.: 02241/1733-21

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE